

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 510/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		FBL 1	FBL 9	8.3	
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Städtische Betriebe				05.12.2024	
Rat				16.12.2024	

TOP	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 312 / Quadrath-Ichendorf "Solarpark Fischbachhöhe" Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 312 / Quadrath-Ichendorf „Solarpark Fischbachhöhe“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Das Planverfahren wird nach § 12 BauGB durchgeführt.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 312 / Quadrath-Ichendorf „Solarpark Fischbachhöhe“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fischbachhöhe zu schaffen.

Mit dem o. g. Beschluss soll das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingeleitet werden.

2. Sachverhalt

Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Mit Schreiben vom 08.10.2024 liegt ein Antrag der RheinEnergie AG zur Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß Baugesetzbuch (BauGB) für das Vorhaben „Solarpark Fischbachhöhe“ vor.

Auf einer ca. 29 ha großen Fläche auf der Fischbachhöhe in der Gemarkung Quadrath-Ichendorf, die aktuell landwirtschaftlich genutzt wird, soll eine Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer geplanten Nennleistung von ca. 20 MWp (ca. 24.700 MWh/a) errichtet werden (vgl. Abb. 1).

Durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb der Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Nebenanlagen, wie Wechselrichter, Trafostation, Speicher und Zaun geschaffen werden.

Die Fläche befindet in privatem Eigentum mit Ausnahme des kommunalen Wirtschaftsweges. Der Vorhabenträger pachtet die Fläche vom Eigentümer. Mit einem Gestattungsvertrag wird die Verfügungsgewalt über die Flurstücke an den Vorhabenträger übertragen. Im Falle einer Nutzung des kommunalen Weges müssen gesonderte Verträge mit der Stadt geschlossen werden.

Verfahren

Für die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen soll ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB mit entsprechendem Durchführungsvertrag aufgestellt werden.

Im Parallelverfahren erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplans.



Abb. 1 Fischbachhöhe im Luftbild mit Vorhabenfläche (rot)

Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

Regionalplan Köln

Im rechtsgültigen Regionalplan Köln und im 2. Entwurf des Regionalplanes Köln (Stand Sept. 2024) im Rahmen der Neuaufstellung ist die Fläche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) dargestellt.

Landschaftsplan und Schutzgebiete

Die vorgesehene Freiflächen-PV-Anlage im Bereich der Fischbachhöhe befindet sich entsprechend dem Landschaftsplan Nr. 6 „Rekultivierte Ville“ im Landschaftsschutzgebiet „Auf der Fischbachhöhe“ und aufgrund dessen in einem regionalplanerischen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Für das geplante Vorhaben ist eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz erforderlich. Hierzu muss der Vorhabenträger einen Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Erft-Kreis stellen. Dabei werden die spezifischen Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes (LSG) und deren Vereinbarkeit mit der Nutzung als PV-Freiflächenanlage geprüft. Entsprechend der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW „Erneuerbare Energien“ werden PV-Anlagen in LSG nicht grundsätzlich ausgeschlossen, es bedarf einer Prüfung des Einzelfalls.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim wird der gesamte Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 2).

Die geplante Nutzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes lässt sich nicht aus den Darstellungen des heutigen Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim entwickeln. Deswegen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird dabei in eine Versorgungsfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) mit der Zweckbestimmung EE – Fläche für Erneuerbare Energien, Photovoltaikanlagen geändert.



Abb. 2 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim mit Vorhabenfläche (rot gestrichelt)

Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des geplanten Vorhabens liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 1 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB stellt einen gesonderten Teil der Begründung (Teil 2) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans dar. Hierin werden die verfügbaren umweltbezogenen Informationen zum Standort sowie bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen beschrieben.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Belange bei Eingriffen in die Natur zu prüfen, um erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten frühzeitig zu vermeiden und die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten weiterhin zu erfüllen. Zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird daher eine artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 42 ff. BNatSchG für den Einwirkungsbereich der Planung durchgeführt.

Der Umweltbericht und die Artenschutzprüfung werden im weiteren Verfahren erarbeitet.

160. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Quadrath-Ichendorf „Solarpark Fischbachhöhe“

Bezüglich der Aufstellung und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung wird auf die entsprechende Vorlage zur 160. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Quadrath-Ichendorf „Solarpark Fischbachhöhe“ (Vorlage Nr. 495/2024) verwiesen.

Beide Bauleitplanverfahren sollen im Parallelverfahren durchgeführt werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Das Bebauungsplangebiet umfasst Flächen, auf denen der Vorhabenträger gemeinsam mit der Kreisstadt Bergheim Planungsrecht schaffen möchte. Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen. Die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Personalkosten sind im Haushalt der Kreisstadt Bergheim enthalten. Die Übernahme der Kosten für die Erschließung u. a. werden im Rahmen entsprechender städtebaulicher Verträge geregelt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Das Bebauungsplangebiet umfasst Flächen, auf denen der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Kreisstadt Bergheim Planungsrecht schaffen möchte. Die Sachkosten für den Bebauungsplan werden vom Vorhabenträger

übernommen. Die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Personalkosten sind im Haushalt der Kreisstadt Bergheim enthalten.

5. Darstellung der Klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Die geplante Anlage besitzt eine Nennleistung von ca. 20 MWp (24.700 MWh/a). Die Anlage leistet einen entsprechenden Anteil zur Einsparung von CO₂ und trägt zur Umsetzung der Bergheimer Klimaziele entsprechend des Klimaschutzkonzeptes bei.

6. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB):

- a) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- b) im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB.

Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden dem Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe bzw. dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Mit der Fassung des o. g. Beschlusses kann das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans eingeleitet werden.